



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom ...2026, Zahl: ...,  
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ...2026, Zahl: ...,  
mit der der Flächenwidmungsplan 2026 für das gesamte Gemeindegebiet der  
Gemeinde Trebesing erlassen wird

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-  
ROG 2021, LGBL.Nr.59/2021 zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 11/2026, wird  
verordnet:

### § 1

Durch den Flächenwidmungsplan 2026 wird festgelegt, welche Teile des  
Gemeindegebietes in Bauland, in Grünland und in Verkehrsflächen gegliedert  
werden.

### § 2

- (1) Als Bauland sind nur jene Flächen festgelegt, die für eine Bebauung geeignet  
sind. Nicht als Bauland ausgewiesen sind jene Gebiete, wo ungünstige örtliche  
Gegebenheiten eine Bebauung ausschließen, die in einem Gefährdungsbereich  
liegen, deren Erschließung unwirtschaftliche Aufwendungen erforderlich  
machen würde, oder die aus Gründen der Erhaltung des Landschaftsbildes von  
einer Bebauung freizuhalten sind.
- (2) Das Bauland der Gemeinde ist in folgende Baugebiete gegliedert: Dorfgebiet  
(inkl. Sonderwidmung Bauhof, Freizeitwohnsitz), Wohngebiet (inkl.  
Sonderwidmung Freizeitwohnsitz), Kurgebiet, Reines Kurgebiet,  
Gewerbegebiet und Aufschließungsgebiet.

### **§ 3**

Nicht als Bauland oder als Verkehrsfläche festgelegte Flächen sind als Grünland ausgewiesen.

Neben den für die Land- und Forstwirtschaft bestimmten Flächen sind folgende Flächen im Grünland gesondert festgelegt: Hofstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Flächen für Erholungszwecke (Bad, Freizeit- und Veranstaltungsgelände, Freizeiteinrichtungen, Garten, Kinderspielplatz, Park, Veranstaltungsstätte), Sportanlagen (Sportanlage allgemein, Schiabfahrt), Friedhof, Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße und Sonstige Grünlandwidmungen (Ausflugsgasthaus, Gärtnerei, Holzlager/Geräteschuppen, Holzlagerplatz, Jagdhütte, Lagerhalle, Nebengebäude, Parkplatz, Schrebergarten).

### **§ 4**

Als Verkehrsflächen sind jene Flächen festgelegt, die für den fließenden und ruhenden Verkehr bestimmt sind (allgemeine Verkehrsfläche, Weg nach Luftbild, Parkplatz), und die für die örtliche Gemeinschaft von besonderer Verkehrsbedeutung sind.

### **§ 5**

Im Flächenwidmungsplan sind jene Flächen, die durch überörtliche Maßnahmen oder Planungen für eine besondere Nutzung bestimmt sind, und Flächen, für die Nutzungsbeschränkungen bestehen, ersichtlich gemacht (Autobahn, Landesstraße B, Landesstraße L, Hochwasserabflussgebiet, rote Gefahrenzone WLIV, gelbe Gefahrenzone WLIV, brauner Hinweisbereich, blauer Vorbehaltsbereich, engeres und weiteres Quellschutzgebiet, Heilquellschutzgebiet, archäologische Fundgebiete, Bebauungsfristen, Ersichtlichmachungen gem. §44 Abs.1 K-ROG 2021, denkmalgeschützte bauliche Anlagen, Wald, Gewässer, Hochspannungsfreileitung und Gefährdungsbereich, wichtige verkabelte Leitung). Diesen Ersichtlichmachungen kommt keine verbindliche Wirkung zu.

## **§ 6**

Die Verordnung tritt gemäß § 15 Abs. 6 K-AGO mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Trebesing in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der bisher geltende Flächenwidmungsplan der Gemeinde Trebesing außer Kraft.

Der Bürgermeister

Arnold Prax